



Fischerei-Verein Eichenau e.V.

Fischereiordnung

Gültig ab 01.01.2022

A Weiher

1. Fangzeiten

Die Fang- bzw. Sperrzeiten sind in Terminübersicht eingetragen. Änderungen werden in einer der Vereinsversammlungen bzw. via Email bekannt gegeben. Ferner sind die Zeiten und Änderungen auf der vereinseigenen Homepage hinterlegt (interner Bereich).

2. Fangbeschränkung

- a) Der Fang ist pro Tag auf 2 limitierte Fische beschränkt
- b) Pro Jahr dürfen max. 30 limitierte Fische gefangen werden, jedoch pro Saison nur 6 Raubfische (= Hecht und Zander) und 6 Aale
- c) Pro Kalenderwoche dürfen 5 limitierte Fische gefangen werden
- d) Außer den limitierten Fischen ist der Fang unbegrenzt
- e) Nach dem Fang von 2 limitierten Fischen pro Tag, bzw. der 5 limitierten Fischen pro Woche ist das Fischen zu beenden.
- f) Anfüttern ist grundsätzlich an allen Vereinsgewässern verboten. Das Angeln mit Futterkorb ist erlaubt.
- g) Alle Fische, für die kein Schonmaß und keine Schonzeit besteht, dürfen grundsätzlich nicht zurückgesetzt werden. Sie sind in jedem Falle mitzunehmen und geeignet zu verwerten. Fische, die einem Schonmaß und einer Schonzeit unterliegen, müssen in der Schonzeit oder wenn sie untermässig sind, schonend zurückgesetzt werden. Ansonsten sind auch sie generell zu entnehmen.

3. Limitierte Fische

Bachforelle	28 cm	01.10. - 28.02.
Regenbogenforelle	26 cm	15.12. - 15.04.
Bachsaibling	26 cm	01.10. - 28.02.
Elsässersaibling	30 cm	01.10. - 28.02.
Karpfen	35 cm	
Zander	50 cm	15.03. - 30.04
Hecht	50 cm	15.02. - 15.04.
Schied	40 cm	01.04. – 31.05.
Graskarpfen	ganzjährig	geschützt (Ausnahme Inselweiher)
Schleie	26 cm	
Aal	50 cm	

Beim Inselweiher unterliegt der Graskarpfen weder Schonmaß noch Schonzeit (wird nicht auf das jährliche Fanglimit angerechnet, muss aber in die Fangliste eingetragen werden).

4. Köder

Der lebende Köderfisch ist verboten. Es darf nur mit toten Köderfischen gefischt werden. Köderfische dürfen auch mit dem Senknetz gefangen werden; aber NUR zur Verwendung zum Angeln in Vereinsgewässern.

Das Spinnfischen (Blinkern o.ä.) ist in allen Weihern vom 15.02. bis 15.04. und bei gemeinschaftlichen Fischen untersagt. Das Spinnfischen ist dann nach dem Tag nach dem Gemeinschaftsfischen wieder erlaubt. Ansonsten gibt es keine Beschränkung.

5. Fangliste

Jeder Fisch ist unmittelbar nach dem Fang unter Angabe des Gewässers, des Datums und der Größe (in cm) einzutragen. Auch der Fang bei Gemeinschaftsfischen ist einzutragen, zählt jedoch nicht zum Limit.

6. Fischen

Gefischt werden darf nur mit einer Handangel und einem Haken. Beim Fischen ist grundsätzlich ein Kescher mitzuführen. Setzkescher dürfen nicht verwendet werden. Jeder dem Gewässer entnommene Fisch, auch Köderfische, sind sofort fachgerecht zu betäuben und zu töten. Untermassige Fische sind ohne zu Keschern, nur mit nasser Hand, schonend zurückzusetzen. Sollte der Haken nicht entfernt werden können ist der Fisch sofort fachgerecht zu betäuben und zu töten. Dies ist gesondert in der Fangliste zu vermerken.

7. Jungfischer

Jungfischer die Mitglieder des Vereins sind, können in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes, ab Vollendung des 10. Lebensjahres fischen.

8. Allgemeine Bestimmungen

Beim Fischen ist der gültige Jahresfischereischein, die Jahreskarte, sowie die Fangliste mitzuführen. Neue Jahreskarten werden nur dann ausgegeben, wenn die letztjährige Fangliste zurückgegeben wurde.

Jeder Fischer hat die Pflicht seinen Angelplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Der Verkauf oder die Abgabe von fischen aus Vereinsgewässern gegen Entgelt oder Geldeswerts ist verboten.

Während der gemeinsamen Fischen ist der Steg am Baggerweiher zur Ausübung der Fischerei gesperrt.

Die Gewässer sind an den Tagen der Arbeitsdienste gesperrt, außer für Teilnehmer an den jeweiligen Arbeitsdiensten nach dem Arbeitsdienst.

Es sind folgende Arbeitsdienste zu leisten: Aktive Mitglieder 3 Arbeitsdienste à 5 Stunden, Passive 1, und jugendliche Mitglieder 2 Arbeitsdienste à 5 Stunden. Der Einsatz für die Vorbereitung etc. von Vereinsveranstaltungen wird als Arbeitsdienst angerechnet.

Pro nicht geleisteten Arbeitsdienst sind für aktive und passive Mitglieder € 45,- zur Zahlung fällig; Jungfischer werden nach dem Anfischen für 14 Tage gesperrt.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, ihm nicht bekannte Fischer an den Vereinsgewässern zu kontrollieren.

Ab dem 70. Lebensjahr müssen keine Arbeitsdienste mehr geleistet werden. Die Arbeitsdienste erfolgen dann nur noch auf freiwilliger Basis. Dies gilt auch für Mitglieder, die aufgrund einer schweren Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, Arbeitsdienste zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die Fischereiordnung, das Fischereigesetz und das Naturschutzgesetz werden entsprechend der Satzung geahndet. Neben dieser Fischereiordnung gelten auch die gesetzlichen Bestimmungen.

B Starzelbach

Am Starzelbach sind ab dem 01.03.2022 nur Inhaber einer gültigen Starzelbachjahreskarte fischereiberechtigt. Die Fangzeit endet am 30.09.2022.

Im Starzelbach darf nur an einem Tag pro Kalenderwoche gefischt werden. Das Fischen ist **vor** dem Beginn in die Fangliste einzutragen.

Die Fangbegrenzung beträgt 2 limitierte Fische pro Kalenderwoche.

Im Starzelbach darf nur mit künstlichem Köder und Einzelhaken gefischt werden. Die Hakengröße darf dabei nicht kleiner als Größe 5 sein. Dies gilt jedoch nicht für Kunstfliegen. Widerhaken sind unwirksam zu machen.

Starzelbachfischer, die im Besitz der Jahreskarte für die Weiher sind, können entsprechend der FO Teil A an den übrigen Vereinsgewässern weiterfischen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Teiles A der Fischereiordnung.

Eichenau, den 1. Dezember 2021

Silvester Eisll
(1. Vorsitzender)

Roland Mohr
(Schriftführer)